

REFERENTENENTWURF EINES JAHRESSTEUERGESETZES 2020

Kernpunkte des Mittelstands

- Zu § 7g Abs. 1 EStG: Zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge
- Zu § 8 Abs. 4 EStG: Nichtanwendungserlass zurücknehmen und BFH-Rechtsprechung anerkennen
- Verlustrücktrag ausweiten

Allgemeines

Am 17. Juni 2020 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Referentenentwurf für das kommende Jahressteuergesetz 2020 veröffentlicht. Das diesjährige Jahressteuergesetz enthält Anpassungen in unterschiedlichen steuerlichen Bereichen ohne das eine ausdrückliche Schwerpunktsetzung erkennbar ist. Die zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge ist aus Sicht des BVMW die wichtigste Maßnahme für mittelständische Unternehmen und daher ausdrücklich zu begrüßen. Bedauerlich hingegen ist die Tatsache, dass abseits dieser Maßnahme wenig für den Mittelstand getan wird. Strukturelle Verbesserungen der steuerlichen Bedingungen bleiben aus.

Zu § 7g Abs. 1 EStG: Zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Krise ist die Neufassung der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen für kleine mittelständische Unternehmen zu begrüßen. Die Maßnahme kann aus der Sicht des BVMW einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise auf Unternehmensebene leisten.

Nach § 7g Abs. 1 EStG waren bisher nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr fast ausschließlich (zu 90 Prozent) betrieblich genutzt werden. In der Zukunft ist vorgesehen, dass das Wirtschaftsgut zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden muss. Damit fallen künftig viele Anschaffungen in den Anwendungsbereich von § 7g EStG, die bisher davon ausgeschlossen blieben.

Des Weiteren wird die mögliche Rückstellung (IAB-Investitionsabzugsbetrag) für zukünftige Investitionen von 40 Prozent auf 50 Prozent angehoben. Dadurch entsteht ein höheres Ab-

schreibungspotenzial, auch für gerigwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und somit ein zusätzlicher Liquiditätsgewinn für kleine und mittelständische Unternehmen. Nichtsdestotrotz wäre ein höherer Betrag aus der Sicht des BVMW denkbar und wünschenswert gewesen, gerade in Zeiten der Corona-Pandemie.

Äußerst kritisch ist hingegen zu bewerten, dass eine betriebsfremde Nutzung nicht nur im Fall einer Privatnutzung, sondern auch bei einer Verwendung des Wirtschaftsguts in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen angenommen wird. Dies ist gerade bei Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform des Betriebsinhabers, jedoch gleichem oder ähnlichen Unternehmenszweck der Fall. Warum in diesen Fällen das Versagen des Investitionsabzugsbetrags erfolgt, ist in der Sache nicht nachvollziehbar. Hier sollte das BMF nachbessern.

Außerdem ist geplant, als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Investitionsabzugsbeträge für alle Einkunftsarten bzw. Branchen eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 125.000 Euro zu etablieren. Eine Anhebung der Gewinngrenze auf 150.000 Euro wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Zu § 8 Abs. 4 EStG: Nichtanwendungserlass zurücknehmen und BFH-Rechtsprechung anerkennen

Der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 schreibt das Zusätzlichkeitserfordernis im Einkommensteuerrecht fest. Danach hängen Steuervergünstigungen davon ab, dass bestimmte Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden müssen. Dies soll auch insoweit gelten, als zukünftige, im Arbeitsvertrag bereits angelegte Entgelterhöhungen, nicht durch bestimmte steuerfreie oder steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen substituiert werden dürfen. In anderen Worten ist ein Lohnformwechsel somit für steuerliche Zwecke nicht mehr anerkannt, selbst wenn er arbeitsrechtlich wirksam vereinbart worden ist.

Vor dem Hintergrund zunehmender Kritik an Bürokratie und zunehmender rechtlicher Unübersichtlichkeit sollte nach unserer Auffassung Arbeitsrecht und Steuerrecht nicht auseinanderfallen und durch Einschränkungen im Steuerrecht arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nicht erschwert oder eingeschränkt werden.

1. Der BVMW sieht in dem Zusätzlichkeitserfordernis eine **Ungleichbehandlung von alten und neuen Arbeitsverträgen** und von **Unternehmen mit überwiegend älterer Arbeitnehmerstruktur zu solchen mit jüngeren Strukturen**. Gleichheitsgrundrechte verbieten es dem Staat, seine Bürger ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln. Mitarbeiter mit historisch gewachsenen alten Arbeitsverträgen würden jedoch durch die geplante Neufassung des Gesetzes benachteiligt, da ihnen steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen verwehrt blieben, soweit das Unternehmen nicht bereit oder in der Lage ist, diese zusätzlich zu gewähren. Für neue Mitarbeiter können Arbeitsverträge so gestaltet werden, dass diese von größtmöglicher Steuer- und Sozialabgabenfreiheit profitieren. Mithin werden Unternehmen mit gewachsenen langjährigen Arbeitsverhältnissen hierdurch willkürlich benachteiligt, während Unternehmen ohne längjährig gewachsene Strukturen durch die für sie einfachere Möglichkeit steueroptimierte Arbeitsverträge abzuschließen, einen Wettbewerbsvorteil erzielen.

Bisher bestand zum Beispiel die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber 44 Euro pro Monat steuerfrei zukommen zu lassen. Während bei neuen Arbeitsverträgen der Bruttolohn arbeitgeberseitig gesenkt werden kann, um die 44 Euro steuerfrei zusätzlich zur Verfügung zu stellen, kann die Steuerfreiheit bei Altverträgen nur genutzt werden, wenn die Leistung zusätzlich zum vereinbarten Bruttolohn gewährt wird. Selbst eine einvernehmliche und vertraglich wirksame Neugestaltung der Arbeitnehmervergütung soll auf Basis der neuen Rechtslage steuerlich nicht anzuerkennen sein. Es folgt ein Wettbewerbsnachteil des alt eingesessenen Mittelstands mit hoher Mitarbeitertreue gegenüber Neugründungen und Großunternehmen mit tendenziell höherer Mitarbeiterfluktuation. Dies gilt es aus Sicht des BVMW dringend zu vermeiden.

Generell ist anzumerken, dass die 44-Euro-Freigrenze im Rahmen einer Betriebsprüfung oft dafür genutzt wird, durch Konstruktion von auch nur kleinsten Überschreitungen der 44 Euro um wenige Cent – z.B. für Kekse zur Besprechung oder Milch zum Kaffee – den Freibetrag zum Kippen zu bringen oder zumindest im Rahmen der Verhandlungen eine „Lästigkeitsprämie“ zu erzielen. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Steuergerechtigkeit. Der BVMW fordert, die 44-Euro-

Freigrenze umzuformulieren und bei Überschreitung nur den überschreitenden Betrag zu ahnden.

2. Wir erinnern daran, dass der Pauschbetrag im Abs. 2 Satz 9 für steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen im Jahressteuergesetz 1996 insbesondere aus **Vereinfachungsgründen** eingeführt wurde, um unnötige Bürokratie beim Steuerbürger sowie auf Seiten der Finanzverwaltung zu vermeiden. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Bürokratievermeidung sehen wir eine Einschränkung und damit Verkomplizierung des bekannten und seit Jahrzehnten weithin gelebten Pauschbetrages für steuerfreie Arbeitgeberleistung und damit eine **Rebürokratisierung** als nicht wünschenswert an.
3. Wir verweisen auf eine ganze Reihe an **steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen ohne Zusätzlichkeitserfordernis**, für welche die Substitution mit bestehendem Arbeitslohn ausdrücklich zugelassen ist:
 - Zahlung von steuerfreiem Verpflegungsmehraufwand (§ 3 Nr. 16 EStG)
 - Heimarbeitszuschlag (§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 Abs. 2 LStR 2015)
 - Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt und aus den in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen (§ 3 Nr. 45 EStG)
 - Regelmäßige pauschale Barablösungen für (nachgewiesene) Reinigungskosten für vom Arbeitgeber gestellte typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 50 EStG)
 - Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Zuschläge zur Rufbereitschaft (§ 3b EStG)
 - Firmenwagengestellung (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 – 5 EStG, R 8.1 Abs. 9 LStR 2015)
 - Pauschalierung von Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Im Fall des vorliegenden Gesetzentwurfes soll für andere der genaue Gegenweg beschritten werden. Im Sinne der Einheitlichkeit und Transparenz und mithin Steuerverständlichkeit und Effizienz plädieren wir hier für Übersichtlichkeit und somit eine zunehmende Vereinheitlichung von Regelungen.

Der BVMW versteht durchaus das Ziel Steuerschlupflöcher und Mitnahmeeffekte vermeiden zu wollen, weist aber daraufhin, dass eine Steuergesetzgebung auf Basis von Pauschbeträgen in jedem Fall zu Grenzwertbetrachtungen (wie auch beim Arbeitnehmerpauschbetrag oder der Kilometerpauschale) führen kann. Dem stehen durch Pauschbeträge erzielte Vereinfachungen auf Sei-

ten der Unternehmen, der Steuerbürger und der Finanzverwaltung gegenüber, weshalb diese Gestaltung bislang von allen Seiten als zielführend betrachtet wird. Dies nun durch Verkomplizierung und Regulierung eindämmen zu wollen, führt letztlich zu neuen Ungerechtigkeiten und Grenzfällen an anderer Stelle, aber zusätzlich verbunden mit Verlust genau dieser angestrebten Vereinfachung und Effizienz.

Der BVMW fordert, den Nichtanwendungserlass zurückzunehmen und die BFH-Rechtssprechung anzuerkennen; hilfsweise zumindest die Substitution von zukünftigen, im Arbeitsvertrag jedoch bereits angelegten Entgelterhöhungen durch steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen zuzulassen, um eine Rebürokratisierung sowie Diskriminierung von Beschäftigten mit

langjährigen Arbeitsverhältnissen und von Betrieben mit langjähriger, altgewachsener Mitarbeiterstruktur zu vermeiden.

Verlustrücktrag ausweiten

Wir kritisieren, dass es bis dato unverändert beim nur einjährigen zeitlichen Anwendungsbereich des steuerlichen Verlustrücktrags bleibt. Im Rahmen der Anhörung zum 2. Coronahilfegesetzes wurde von Seiten der Wirtschaft mehrfach angemahnt, nicht nur den steuerlichen Verlustrücktrag betragsmäßig, d.h. der Höhe nach, sondern auch bezüglich des Anwendungszeitraums auf zwei oder drei Jahre auszuweiten. Diese Forderung bleibt auch mit Blick auf das Jahressteuergesetz 2020 bestehen.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV